

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

31. Ausgabe, Januar 2007

Polen

Scheinselbständigkeit

Seit dem 1. Januar 2007 sind neue einkommensteuerrechtliche Regelungen in Kraft, die zu einer stärkeren Bekämpfung der Scheinselbständigkeit beitragen sollen. Danach liegt Scheinselbständigkeit vor, sofern die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Auftraggeber haftet für die Durchführung und das Ergebnis der von ihm in Auftrag gegebenen Tätigkeit gegenüber Dritten.
- Bei der Durchführung der Tätigkeit unterliegt der "freie Mitarbeiter" dem Weisungsrecht des Vertragspartners (Auftraggeber), wobei der Auftraggeber auch Arbeitsort und -zeit bestimmt.
- Der "freie Mitarbeiter" trägt kein unternehmerisches Risiko.

Es ist damit zu rechnen, dass die polnischen Behörden flächendeckend Überprüfungen von Subunternehmen und freien Mitarbeitern durchführen werden. Unsere polnischen Kollegen beraten Sie gern bei der Vorbereitung auf entsprechende Prüfungen.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien

Sozialversicherung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung von bisher 7% auf 6% des Bruttogehalts gesenkt. Auch der Arbeitgeberbeitrag zum Sozialversicherungsfonds wurde um einen Prozentpunkt reduziert und beträgt nun

- 29%, sofern es sich um Standard-Arbeitsbedingungen handelt oder
- 34% bzw. 39%, sofern es sich um schwierige bzw. besonders schwierige Arbeitsbedingungen handelt.

Darüber hinaus sind die Beiträge zur Arbeitslosen- und Unfallversicherung ebenfalls geringfügig gesenkt worden.

Neuer Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2007 beträgt der gesetzliche monatliche Mindestlohn in Rumänien RON 390 (ca. EUR 116).

Intrastat-Meldungen

Seit dem 1. Januar 2007 besteht auch für rumänische Unternehmen die Pflicht zur Abgabe von Intrastat-Meldungen. Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, die Waren innerhalb der EU versenden bzw. Waren aus EU-Mitgliedsländern beziehen, müssen monatlich entsprechende Meldungen bei der nationalen Statistikbehörde abgeben. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Unternehmen, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedsstaaten den Grenzwert von RON 900.000 (ca. EUR 266.000) nicht übersteigen. Für Eingänge gilt ein Grenzwert von RON 300.000 (ca. EUR 89.000). Sofern Unternehmen der Pflicht zur Meldung von relevanten Warenbewegungen nicht nachkommen, muss mit Strafen in Höhe von bis zu RON 15.000 (ca. EUR 4.430) gerechnet werden.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Schutz des geistigen Eigentums

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist um einen neuen Teil (Teil IV) ergänzt worden, der rechtliche Fragen des Schutzes geistigen Eigentums regelt. Der umfangreiche – aus mehr als 300 Artikeln bestehende – BGB-Teil vereinigt die bisher in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Urheberrechte, des Marken- und Patentschutzes sowie des Schutzes von Computer-Software. Zusätzlich wurden neue Normen aufgenommen, deren Zweck darin besteht, Fragen des geistigen Eigentums in Russland umfassender als bisher zu regeln und dessen Schutz besser zu gewährleisten. So wurden unter anderem die Strafen für Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums neu geregelt und gegenüber der alten Rechtslage bedeutend verschärft. Die Regelungen sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Touristische Sonderwirtschaftszonen

Am 6. Dezember 2006 wurden die vom Wirtschaftsministerium im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählten touristischen Sonderwirtschaftszonen (SWZ) bekannt gegeben. An der Ausschreibung haben sich insgesamt 28 russische Regionen beteiligt. Den folgenden sieben Regionen wurde der Status einer touristischen SWZ zuerkannt:

- Krasnodar (am Schwarzen Meer),
- Stawropol (Südrussland),
- Region Altai (Westsibirien),
- Republik Altai (Südsibirien),
- Republik Burjatien (am Baikalsee),
- Irkutsk (am Baikalsee),
- Kaliningrader Gebiet (Ostsee-Exklave).

Unternehmen, die in einer ausgewiesenen touristischen SWZ investieren und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können von diversen Zoll- und Steuervergünstigungen profitieren. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Befreiung von der Vermögen- und Grundsteuer in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Investitionsvorhabens. Darüber hinaus sieht das SWZ-Gesetz umfangreiche administrative Vorteile sowie föderale bzw. kommunale Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau der Infrastruktur vor Ort (z.B. Wasserleitungen, Strom- und Gasversorgung, Verkehrsanbindung) vor.

Neue AfA-Tabelle

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurden umfangreiche Änderungen in der amtlichen Abschreibungstabelle für Anlagegüter (AfA-Tabelle) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Nutzungsdauer für mehrere Wirtschaftsgüter verkürzt. So beträgt die aktuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für IT-Geräte beispielsweise zwei bis drei Jahre (bisher drei bis fünf Jahre). Schwere LKW über 15 Tonnen können zukünftig bereits innerhalb von sieben bis zehn Jahren vollständig abgeschrieben werden. Bisher lag die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei zehn bis fünfzehn Jahren. Zusätzlich hat der Gesetzgeber die AfA-Tabelle um eine ganze Reihe neuer Positionen – insbesondere Be- und Verarbeitungsmaschinen – erweitert.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61
Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Serbien Finanzmarkt

Am 11. Dezember 2006 sind wichtige Änderungen zum Wertpapiergesetz und zum Investmentfondsgesetz in Kraft getreten. So wurden unter anderem die Voraussetzungen für die Unternehmensgründung im Bereich der Börsenmakler verschärft, so dass derartige Gesellschaften in Serbien künftig ausschließlich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet werden können. Dabei muss das Grundkapital in Abhängigkeit vom konkreten Geschäftsfeld mindestens zwischen EUR 50.000 und EUR 300.000 betragen.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Änderungen zum Einkommensteuer- gesetz

Das slowakische Parlament hat kürzlich eine Novelle zum Einkommensteuergesetz verabschiedet. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Änderungen für Unternehmen gegenüber dem bisherigen Recht zusammengefasst.

IFRS-Überleitungsrechnung

Steuerpflichtige, die im Einzelabschluss Ihr Ergebnis nach IFRS ausweisen, können ihre Steuerbemessungsgrundlage oder den steuerlichen Verlust auf Basis des IFRS-Ergebnisses berechnen. Dieses muss mit Hilfe einer Überleitungsrechnung angepasst werden. Das Finanzministerium hat entsprechende Regelungen für diese sog. "IFRS-Brücke" herausgegeben. Alternativ kann das Jahresergebnis auch nach slowakischen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt werden.

Beiträge zur Lebensversicherung und zum zweckgebundenen Sparen

Die Novelle hebt die bisherige Möglichkeit für Arbeitgeber auf, ihr steuerpflichtiges Einkommen um die für ihre Mitarbeiter geleisteten Beiträge zur Lebensversicherung zu kürzen. Zukünftig sind lediglich die eingezahlten Beiträge zum zweckgebundenen Sparen steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Betrag 6% des Bruttogehalts des Mitarbeiters nicht übersteigt.

Verrechnungspreismethode

Nunmehr können Steuerpflichtige die Zustimmung der Finanzverwaltung hinsichtlich der zur Ermittlung von Verrechnungspreisen zwischen der slowakischen und der nahe stehenden ausländischen Gesellschaft angewandten Methode schriftlich beantragen. Die Zustimmung zur Anwendung einer konkreten Verrechnungspreismethode wird durch die Finanzverwaltung für maximal fünf Veranlagungszeiträume erteilt.

Steuerabsicherung

Künftig müssen slowakische Steuerzahler die Steuerabsicherung in Höhe von 19% der an eine im Ausland ansässige juristische oder natürliche Person geleisteten Zahlungen nicht mehr einbehalten. Dies gilt jedoch nur, sofern der Zahlungsempfänger in einem EU-Mitgliedsland unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Neues Steuerverwaltungs- gesetz

Seit dem 1. Januar 2007 gelten neue Regelungen hinsichtlich der Erhebung von steuerlichen Bußgeldern und Verzugszinsen. Demnach werden Bußgelder nunmehr als Einmalzahlungen festgesetzt und betragen – sofern die Steuerschuld (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung vom Finanzamt) erhöht wird – 20% des geschuldeten Betrages. Für den Fall, dass der steuerliche Verlust gekürzt wird, sieht das neue Gesetz ein Bußgeld in Höhe von 5% vor. Verzugszinsen für verspätete Zahlungen entsprechen zukünftig dem Refinanzierungssatz der Tschechischen Nationalbank (gültig am ersten Kalendertag des entsprechenden Kalenderhalbjahres) zuzüglich 14%. Die neuen Regelungen gelten für Steuern, die nach dem 1. Januar 2007 fällig sind. Für die vor dem 1. Januar 2007 fälligen Steuern gelten die bisherigen Regeln.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Holdingstandort Ungarn

Ungarn entwickelt sich immer mehr zu einem interessanten Holdingstandort. Bereits seit 2006 wird auf die von einer ungarischen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden grundsätzlich keine Quellensteuer mehr erhoben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten ist seit jeher

gewährleistet. Zudem hat Ungarn mit allen wirtschaftlich relevanten Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) abgeschlossen. Darüber hinaus sind die Kosten für die Implementierung einer ungarischen Holdinggesellschaft verhältnismäßig gering. Im Rahmen der Steuerreform 2006 wurde eine weitere Regelung verabschiedet, die den Holdingstandort Ungarn stärkt: Seit dem 1. Januar 2007 ist die Veräußerung von Beteiligungen steuerfrei. Dies gilt sowohl für ausländische als auch für inländische Beteiligungen. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung mindestens 30% beträgt, zum Zeitpunkt der Veräußerung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen besteht und der ursprüngliche Erwerb der Beteiligung unter Vorlage des entsprechenden Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach dem Erwerb bei der ungarischen Steuerbehörde gemeldet wurde.

Solidaritätssteuer

Seit dem 1. Januar 2007 können Unternehmen in Ungarn ihre Bemessungsgrundlage für Zwecke der Solidaritätssteuer um die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) mindern. Die seit September 2006 in Ungarn erhobene Solidaritätssteuer beträgt 4% und ist durch Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für die Solidaritätssteuer ist – wie bei der Körperschaftsteuer – das handelsrechtliche Ergebnis vor Steuern, korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Kürzungsmöglichkeiten sind allerdings im Vergleich zur Körperschaftsteuer deutlich eingeschränkt. Bisher waren unter anderem auch FuE-Ausgaben nicht abzugsfähig.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Frank Steffen Schenk, Telefon: + 36 (1) 4 61-95 94

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1

10589 Berlin

Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1

10589 Berlin

Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25

monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1

10589 Berlin

Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich

Lise-Meitner-Straße 1

10589 Berlin

Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68

anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.